



**Satzung
des Markoldendorfer Turn- und Sportverein
von 1920 e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Markoldendorfer Turn- und Sportverein von 1920 e.V.“, im folgenden MTV genannt und hat seinen Sitz in Markoldendorf.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Einbeck unter Nr. **245** eingetragen.

Der MTV ist entstanden aus dem „Männerturnverein Markoldendorf“ gegründet im Jahre 1920, und der „Sportvereinigung Markoldendorf“, die am 20. März 1946 gegründet wurde, da zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit von Vereinen unter Verwendung früherer Vereinsnamen auf Grund von Bestimmungen der Militärregierung verboten war.

Der Gründungstag ist der 20. März 1920.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports auf Grund der gegebenen Möglichkeiten und den Interessen der Mitglieder. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit und Pflege der Jugend im Besonderen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden entsprechend den im Verein betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Fachwart vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane regelt. Insbesondere obliegt ihm die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Abteilung durch Einsatz geeigneter Übungsleiter, soweit diese nicht durch den Vorstand besonders eingesetzt werden und die Vertretung der Interessen der Fachabteilung gegenüber dem Vorstand.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Die Tennisabteilung ist eine in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung und regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Ehrenmitglied können in besonderen Fällen auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports für den Verein erworben haben.

Darüber hinaus können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, auf Grund einer besonders vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung mit der bronzenen-, silbernen oder goldenen Vereinsnadel sowie dem Vereinsehrenbrief ausgezeichnet werden. Irgendwelche Sonderrechte sind damit jedoch nicht verbunden. Es wird jedoch erwartet, dass die so Geehrten sich weiterhin für den Verein verwenden, bzw. sich der ausgesprochenen Ehrung würdig erweisen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- durch Tod

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der vom Ehrenrat ausgesprochene Ausschluss ist vom Vorstand zu bestätigen. Vor der Entscheidung hat der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In einer Entscheidung über den Ausschluss kann jedoch erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben .

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzungen und weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat,
- gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Fachwarte.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- Bestätigung der in den Fachabteilungen gewählten Fachwarte.
- Wahl von 3 Kassenprüfern.
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
- Genehmigung des Haushaltsplanes.
- Satzungsänderungen.
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
- Auflösung des Vereins.

§ 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, entweder schriftlich oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und auf der Homepage des Vereins.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des MTV eingegangen sind.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich schriftlich mitgeteilt werden. Eine eingehende Begründung ist beizufügen.

§ 15

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretende Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- zwei Schriftführer
- dem Mitglieder- und Sozialwart
- dem Hauptsportwart
- dem Jugendwart

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden endet erstmals im Jahr 2004, und die der übrigen Vorstandsmitglieder im Jahr 2005.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Jugendwart wird auf Vorschlag einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des MTV von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwart
- ein Schriftführer

Der MTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 1 Woche, die in Eilfällen bis auf einen Tag verkürzt werden kann.

Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordnungsgemäß einberufener Sitzung mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des MTV zu ersetzen.

Im Einzelnen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach Innen und Außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke und Rechnungen zur Zahlungsanweisung an den Kassenwart. Er kann den/die Fachwart/in der Tennisabteilung widerruflich ermächtigen, Rechnungen, die den laufenden Sportbetrieb und die Unterhaltung der Anlagen betreffen, zur Zahlungsanweisung an den Kassenwart der Tennisabteilung eigenverantwortlich zu unterzeichnen, soweit sie im Einzelfall bzw. die Gesamtkosten einer Maßnahme 750 € nicht überschreiten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind neben der satzungsgemäßen Vertretung des 1. Vorsitzenden zuständig u. a. für die Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Werbung, Geselligkeitsveranstaltungen und Koordinierung zwischen den Fachwarten.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte des Vereins sowie für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben sind bei einer Kassenrevision durch Belege nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass der Verwendungszweck auf den Belegen allgemein verständlich angegeben ist.

Eine(r) der Schriftführer führt in den Versammlungen und Sitzungen die Niederschriften, die er mit zu unterschreiben hat. Er erledigt den Schriftverkehr des MTV und kann einfache Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Der Hauptsportwart ist als Leiter des Sportbetriebs für sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten verantwortlich und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er ist von diesen zu allen Fachausschusssitzungen einzuladen.

Der Vereinsjugendwart betreut alle Kinder und Jugendliche des MTV auf ihrem fachlichen Gebiet. Er hat sich um die Durchführung von Jugendveranstaltungen und Jugendzeltlagern zu bemühen. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen des Vereins.

Der Mitglieder- und Sozialwart führt die Mitgliederkartei und ist u. a. für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 5 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch ein Amt als Fachwart bekleiden, sollen über 40 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des MTV. Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines jeden Vereinsmitglieds zusammen und beschließt mit Zweidrittelmehrheit.

Insbesondere kann der Ehrenrat folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss von der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 genannten Berufung.

Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Ehrenrats von jeder Vorstandssitzung Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Ehrenrats haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 20

Kassenprüfer

Die drei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.

Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet jeweils nach drei Jahren aus.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein und nicht in wirtschaftlicher Verbindung zum Verein stehen.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Zusätzlich sollte einmal jährlich eine unvermutete Prüfung erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21

Vereinsfachwarte

Die Fachwarte werden für jede im Verein betriebene Sportart von den Fachabteilungen für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Fachwarte sollten mindestens einen Vertreter haben. Sie führen den Vorsitz des Fachausschusses (Abteilungsvorstandes) ihrer Abteilung. Das Verfahren in den Fachausschüssen (Abteilungsvorständen) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe und Ausschüsse

Sämtliche Organe des MTV sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit fortlaufend nummerierten Seitenzahlen zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 24

Auflösung des MTV

Die Auflösung des MTV kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unter der Bedingung, dass mindestens vier Fünftel aller Stimmberechtigten des Vereins in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Im Falle der Auflösung des MTV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dassel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Markoldendorf zu verwenden hat.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

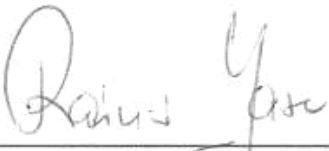
Inkrafttreten

Die bisher in Papierform vorliegende Satzung vom 14. März 1986 wurde digitalisiert und liegt als Worddokument für Bearbeitung und PDF-Dokument für die Veröffentlichung vor.

Die beschlossenen Nachträge, Nachtrag 1 vom 21.03.2003 und Nachtrag 2 vom 20.02.2016 sind eingearbeitet worden.

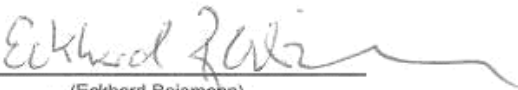
Damit tritt die neue Satzung mit Wirkung vom 20.02.2016 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 14. März 1986 verliert ihre Gültigkeit.

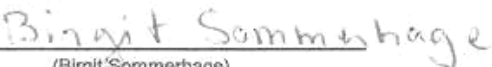


(Rainer Hase)
1. Vorsitzender





(Eckhard Beismann)
stellvertretender Vorsitzender



(Birgit Sommerhage)
stellvertretende Vorsitzende

Anmerkung/Erklärung des Vorstands zu § 16, S.2:

Der 1. Vorsitzende wird in geraden Kalenderjahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Kalenderjahren.

Anhang zur Satzung des Markoldendorfer Turn- und Sportvereins von 1920 e.V.

Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4)

Der Verein benötigt in seiner Struktur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen Datenschutzbeauftragten.

5)

Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz stehen auf der Homepage des Vereins zur Verfügung

5) Dieser Artikel wird bei der **nächsten Satzungsänderung** in die zur Zeit gültige Satzung vom 20.02.2016 eingebaut.

01. August 2018